

Tragende Gründe
des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss über eine
Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fortbestehen von Planungsbereichen
im Falle einer Gebietsreform

Vom 18. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Eckpunkte der Entscheidung	2
3	Beratungsverlauf	3
4	Würdigung der Stellungnahmen	3
5	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	4

1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. § 101 Abs.1 Satz 6 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien über die Abgrenzung von Planungsbereichen, welche als räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum allgemeinen Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung bestimmt sind.

2 Eckpunkte der Entscheidung

In § 2 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist festgelegt, dass die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung räumliche Grundlage der Bedarfsplanung sind (Anlage 3.1. der Richtlinie).

In Fällen einer Gebietsreform kann das für die Planungsbereiche eines Bundeslandes zur Folge haben, dass sie in ihrer Anzahl reduziert und durch weniger, aber in ihrer Fläche größere Planungsbereiche ersetzt werden können.

So werden beispielsweise durch die aktuelle Kreisgebietsreform im Land Sachsen mit Wirkung zum 1. August 2008 die bisherigen 22 Landkreise auf zehn und die sieben kreisfreien Städte auf drei reduziert („Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze“ (SäGVBl. S. 102)[2]). Der bisherige Landkreis Bautzen wird um das Gebiet des Landkreises Kamenz und der kreisfreien Stadt Hoyerswerda vergrößert.

Die mögliche Entstehung von größeren Planungsbereichen im Wege einer Gebietsreform macht in den betroffenen Bundesländern eine umfängliche Neuermittlung des allgemeinen Standes der vertragsärztlichen Versorgung sowie Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung auf Grundlage der neuen räumlichen Strukturen notwendig. Um es den zuständigen Landesausschüssen zu ermöglichen, unabhängig von Gebietsreformen die bisherige Bedarfsplanung fortzuführen, kann durch einen entsprechenden Beschluss an der vor der Gebietsreform bestehenden Systematik der Planungsbereiche festgehalten werden.

Diese Regelung ist von dem Gestaltungsermessen, über das der Gemeinsame Bundesausschuss bei der Festlegung der Planungsbereiche verfügt, gedeckt (vgl.hierzu BSG, Urteil vom 28.6.2000, Az. B 6 KA 35/99 R). Danach kann er entweder selbst abschließend die Planungsbereiche festlegen oder aber die Soll-Vorschrift des § 101 Abs.1 Satz 6 konkretisieren und detaillierte Vorgaben zu ihrer Handhabung normieren. Da es sich nach Wortlaut und Systematik des § 2 Abs.3 Satz 4 um eine Ausnahmevorschrift handelt, sind die Landesausschüsse verpflichtet, eine hierauf gestützte Entscheidung zu begründen.

3 Beratungsverlauf

Auf Anregung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Sachsen haben sich die Mitglieder des Unterausschusses in der Sitzung am 6. Juni 2008 einvernehmlich für eine Änderung der geltenden Bedarfsplanungs-Richtlinie ausgesprochen, um eine Beibehaltung der bisherigen Planungsbereiche im Land Sachsen und im übrigen Bundesgebiet im Falle einer Gebietsreform zu ermöglichen.

4 Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 12. August 2008 wurde der Bundesärztekammer (BÄK) und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beide Kammern haben mit Schreiben vom 2. September 2008 jeweils mitgeteilt, dass sie hinsichtlich des Beschlusentwurfs keinen Änderungsbedarf sehen.

Siegburg, den 18. September 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

gem. § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess

5 Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer:

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Referent der Abteilung M-VL
Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg



BundesPsychotherapeutenKammer

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-vorab per E-Mail-

Berlin, 2. September 2008

Vorstand:

Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Dietrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andreas Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

**Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
„Fortbestehen von Planungsbereichen im Falle einer Gebietsreform“
Ihr Schreiben vom 12. August 2008**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

die BPTK begrüßt den Beschlussentwurf „Fortbestehen von Planungsbereichen im Falle einer Gebietsreform“ zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie als einen ersten Schritt. Der Entwurf ermöglicht es, im Falle von Gebietsreformen die bisherigen Planungsbereiche beizubehalten und dadurch zu einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung beizutragen.

Allerdings ermöglicht es die vorgesehene Regelung nur, im Falle einer Gebietsreform alte Planungsbereiche beizubehalten und so eine unangemessene Vergrößerung der Planungsbereiche zu vermeiden. Das Problem zu großer oder im Zuschnitt für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung ungeeigneter Planungsbereiche stellt sich aber auch ohne Gebietsreform. Dadurch, dass sich die Planungsbereiche mit der Fläche von Städten bzw. Landkreisen decken, entstehen Planungsbereiche, die zwar als überversorgt ausgewiesen werden, in denen aber eine angemessene Versorgung der Bevölkerung tatsächlich nicht mehr gewährleistet ist.

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 100 906 03

Wir möchten diesen Beschlusssentwurf daher zum Anlass nehmen, den Gemeinsamen Bundesausschuss zu bitten, eine neue Regelung für die Bedarfsplanung zu entwickeln. Diese sollte es ermöglichen, unabhängig von Gebietsreformen und dem Zuschnitt von Landkreisen und Städten Planungsbereiche zu schaffen, die eine optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Dazu bieten wir gerne unsere Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Schöpohl

Stellungnahme der Bundesärztekammer:



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Fortbestehen von Planungsbereichen bei Gebietsreform

Berlin, 02.09.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.08.2008 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08 und 27.03.08). Der Bundesärztekammer wurde ein einheitlicher und, laut tragenden Gründen, einvernehmlich getroffener Beschlussentwurf des zuständigen Unterausschusses Bedarfsplanung vorgelegt.

Die vorgelegten Änderungen betreffen den 2. Abschnitt der Richtlinie - Bedarfsplanung und Feststellung der Planungsbereiche – und hier den § 2 Abs. 3:

„Räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum allgemeinen Stand der vertragsärztlichen Versorgung und zum jeweiligen örtlichen Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung ist die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, (Planungsbereiche). Die Planungsbereiche sind aus der Anlage 3.1 ersichtlich. Planungsbereich für Berlin ist Gesamtberlin.“

Angefügt werden an diese bestehenden 3 Sätze soll folgender Satz 4:

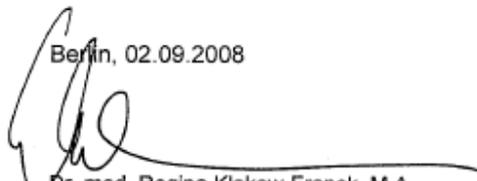
„Abweichend von § 7 kann der Landesausschuss mit 2/3 Mehrheit im Fall einer Gebietsreform beschließen, dass die Planungsbereiche hiervon unberührt bleiben und in ihrer bisherigen Form fortbestehen.“

Mit Verweis auf ein aktuelles Beispiel aus dem Bundesland Sachsen wird angeführt, dass Gebietsreformen eine Reduzierung der Anzahl von Planungsbereichen (bei gleichzeitiger Vergrößerung der Fläche der entstehenden neuen Areale) verursachen können. Dies würde eine umfangreiche Neuermittlung des allgemeinen Standes der vertragsärztlichen Versorgung sowie Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung auf Grundlage der neuen räumlichen Strukturen notwendig machen. Um es den zuständigen Landesausschüssen zu ermöglichen, unabhängig von Gebietsreformen die bisherige Bedarfsplanung fortzuführen, soll durch den Beschluss die Option geschaffen werden, an der vor der Gebietsreform bestehenden Systematik der Planungsbereiche festzuhalten.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer betrachtet die Ergänzung der Richtlinie als sinnvolle Möglichkeit, regionalen Gegebenheiten bei der Bedarfsplanung Rechnung tragen zu können und hat zu dem vorgelegten Beschlussentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 02.09.2008



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4